

ARD/ZDF-Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung am 29.11.2006

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Teil V: Unbekannte Nutzungsarten

§ 31 Abs. 4 UrhG in der geltenden Fassung führt zur Blockierung der Nutzung von Produktionen in neuen Nutzungsarten, nicht nur zu Lasten der Rundfunkanstalten und damit der Allgemeinheit, sondern im wesentlichen auch zu Lasten der Rechteinhaber, für die neue Einnahmequellen nicht erschlossen werden können. ARD und ZDF begrüßen daher nachdrücklich die nunmehr gefundene Regelung, mit der das antiquierte Verbot der Einräumung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten zu Gunsten von Vergütungsansprüchen der Berechtigten abgelöst wird.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk verfügt über kulturell wertvolle Archive. Die Regelungen, die zukünftig ihre Auswertbarkeit gewährleisten sollen, sind daher von besonderer Bedeutung. Der Gesetzesentwurf steht insoweit auch im Einklang zu entsprechenden Initiativen der EU-Kommission. Die Novellierung der Rechtsfolge zur sog. unbekanntem Nutzungsart zu Gunsten eines Vergütungsanspruchs für Urheber und ausübende Künstler sowie die entsprechende Regelung für die Archive in § 137 I Urhebergesetzentwurf wird diesen Rechteinhabern zusätzliche Einnahmen sichern. Damit versetzt der Gesetzesentwurf gerade den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in die Lage, die Kreativen durch zusätzliche Einnahmequellen zu unterstützen.

Um dem Anliegen, der Nutzung von Produktionen in neuen Nutzungsarten in der Zukunft aber auch hinsichtlich der Archivproduktionen praxisgerecht nachkommen zu können, sind noch einige Verbesserungen im Detail erforderlich.

So regen wir zunächst an, Tarifverträgen entsprechend den in §§ 32 und 32 a UrhG gefundenen Wertungen stärkeren Vorrang einzuräumen. Dazu sollte § 31 a Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs wie folgt modifiziert werden:

„Das Schriftformerfordernis sowie das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einem Tarifvertrag oder einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben....“

Im Falle tarifvertraglicher Regelungen verhandeln die Parteien in jedem Fall „auf Augenhöhe“. Es bedarf daher weder eines Schriftformerfordernisses noch eines Widerrufsrechtes. Beide wären im Hinblick auf die Vielzahl der Einzelverträge insbesondere mit freien Mitarbeitern im Rundfunkbereich auch nur schwer praktikabel.

Aus dem gleichen Grund sollte in § 32 c UrhG das Unterrichtsrecht nach Abs. 1 Satz 3 im Falle tarifvertraglicher Regelungen bzw. gemeinsamer Vergütungsregeln entfallen. Dies könnte am einfachsten dadurch klargestellt werden, dass § 32 c Abs. 1 Satz 2 an das Ende des Absatzes 1 gestellt wird.

Gleiches gilt für die Regelung in § 137 I UrhG. Hier wäre das Widerspruchsrecht in Abs. 3 auch für den Fall tarifvertraglicher Regelungen auszuschließen. Abs. 3 könnte daher folgenden Wortlaut haben:

„Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordenen Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben oder eine tarifvertragliche Regelung bzw. eine gemeinsame Vergütungsregelung nach § 36 zur Anwendung kommt.“

Im Übrigen sollte auch in § 137 I den besonderen Bedürfnissen des Films und dessen Auswertbarkeit Rechnung getragen werden und für den Film ein Widerspruchsrecht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Insoweit wird zur Begründung auf die Ausführungen des Bundesministeriums der Justiz vom 03. Januar 2006 in der Zusammenfassung Ziffer 5 „cessio legis“ verwiesen.

Zur Sicherstellung der Auswertbarkeit des Films empfiehlt sich auch eine Klarstellung für die Einräumung wesentlicher Rechte in Bezug auf vorbestehende Werke. So kann es z. B. für die Auswertung des Films in neuen Nutzungsarten nur auf die Einräumung der wesentlichen Rechte am Filmwerk ankommen, nicht auf die an einer Romanvorlage. Wir regen daher folgende Ergänzung in § 137 I Abs. 1 am Ende an:

„Wurde das Werk zur Herstellung eines anderen Werkes zulässigerweise genutzt, so bezieht sich das Erfordernis der Einräumung aller wesentlichen Nutzungsrechte nach Satz 1 auf das neue Werk.“

Schließlich entspricht es der Wertung des Gesetzgebers und dem unterschiedlichen Schutzniveau von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten, ausübende Künstler wie bisher von der Regelung des § 31 a UrhG auszunehmen. Andernfalls würde die Auswertung von Produktionen und Archiven, die nach der Intention des Gesetzgebers ausdrücklich erleichtert werden soll, künftig erst verkompliziert.

Unbedingt erforderlich ist es, die Rechteübertragung an denjenigen vorzusehen, der über die wesentlichen Rechte an der Produktion verfügt. Vorschläge, eine Rechteübertragung in § 137 I Abs.1 Satz 1 UrhG nur an den Vertragspartner des Urhebers zuzulassen, gehen fehl. Soweit der Vertragspartner des Urhebers der Produzent ist, hat dieser zumeist die Rechte weiterveräußert. Vielfach erwirbt er die entsprechenden Rechten von Urhebern im Fall der Auftragsproduktion ausdrücklich zum Zweck der Weiterübertragung auf das Sendeunternehmen.

Da für dessen Leistungsschutzrecht § 31 Abs. 4 UrhG nicht gilt, bezieht sich die Rechteübertragung ggf. auch auf diese neuen Nutzungsformen. Eine zwingende Übertragbarkeit nur auf den Produzenten würde damit zu neuen Rechteblockaden zu Lasten des Urhebers führen!

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass diese „Altfälle“ sich auf einen Zeitrahmen seit 1966 beziehen, die entsprechenden Vertragspartner des Urhebers daher vielfach nicht mehr existent sind. Hier fielen die Rechte ins „Leere“, eine Auswertbarkeit in neuen Techniken wäre wiederum blockiert.

Für eine wirksame Archivregelung zu Gunsten von Urhebern und der Öffentlichkeit müssen daher die Rechte auf denjenigen übertragen werden, der über die wesentli-

chen Verwertungsrechte an der Produktion verfügt. Im Falle des Films wird es dabei entscheidend darauf ankommen, ob der Produzent die wesentlichen Rechte an der Produktion zwischenzeitlich bspw. auf einen Sender weiterübertragen hat. Bei einer vollfinanzierten Auftragsproduktion, bei der der Produzent neben dem Aufwand Handlungskosten und Gewinnaufschlag vergütet erhält, wird dies regelmäßig umfassend der Fall sein. Hingegen stellt sich bei einem untergeordneten Finanzierungsanteil der Rundfunkanstalten die Rechtssituation anders dar. Hier wäre es dann auch sachgerecht, wenn die entsprechenden Rechte auf den Produzenten fielen. Damit stellt der Gesetzesvorschlag ein flexibles Instrument dar, das zum einen Verwertungsblockaden verhindert und zum anderen der ursprünglichen Vertragsgestaltung bezogen auf eine Produktion gerecht wird.

Dem vertraglichen Besitz der wesentlichen Rechte an einer Produktion wird dabei die entscheidende Steuerungsfunktion zukommen. Damit sind auch verwertungsgesellschaftspflichtige Regelungen bezogen auf den Vergütungsanspruch nicht *per se* ausgeschlossen. Zwar unterläge eine Verwertungsgesellschaft dem Abschlusszwang, jedoch könnte ein Dritter mit dem Erwerb dieser Rechte allein die Produktion nicht auswerten, so dass im Ergebnis exklusive Verwertungen auch bei verwertungsgesellschaftspflichtigen Lösungen erhalten blieben. Solche Lösungen sollten jedoch nach Auffassung von ARD und ZDF in jedem Fall auf die Vergütungsansprüche reduziert werden. Würde man einen Vergütungsanspruch des Urhebers für die Verwertung in unbekanntem Nutzungsarten verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestalten, müsste in jedem Falle das Widerrufsrecht wie im Entwurf vorgesehen, entfallen. In diesem Falle wäre aus oben-dargestellten Gründe ein ausreichender Schutz des Urhebers durch Verwertungsgesellschaften gewährleistet.